



Z - RR ✓

3

CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bereich.Recht@bsv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Sarnen, 12. Mai 2020/1097455

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision: Eröffnung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2020 haben Sie uns zur Stellungnahme bezüglich Eingangs erwähntem Geschäft eingeladen. Dafür danken wir Ihnen nochmals bestens. Die Frist läuft am 26. Mai 2020 ab.

Wir begrüssen im Grundsatz die Revision der ATSV im Grundsatz.

Allerdings führen die vorgeschlagenen Änderungen dazu, dass der Grundsatz der Trennung von Durchführung und Aufsicht durchbrochen wird, ohne, dass dies näher begründet wird oder eine Notwendigkeit ersichtlich ist. Es stellt sich zudem die Frage, ob es hierzu nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage bräuchte. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist die gesetzliche Aufsichtsbehörde für die Sozialversicherungen. Mit dem Verordnungsentwurf würde das BSV in mehreren Bereichen aber gleichzeitig auch zu einer Durchführungsstelle:

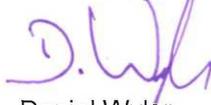
- Mit Art. 14 Abs. 1 ATSV wird das BSV zur Durchführungsstelle im Bereich des Rückgriffs.
- Mit Art. 17b Buchstabe f ATSV wird das BSV zur Durchführungsstelle im Bereich der Familienzulagen.
- Mit Art. 141^{quater} Abs. 3 AHW (SR 831.101) wird das BSV zur Durchführungsstelle, indem es ein Informationssystem anbieten muss.

Wir stellen den Antrag, diese Aufgaben allesamt der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) zuzuweisen. Die ZAS ist das zentrale Vollzugsorgan des Bundes im Bereich der ersten Säule der Sozialversicherungen. Wenn die ZAS die erwähnten Durchführungsaufgaben übernimmt, ist eine schweizweite Koordination möglich und die Trennung von Durchführung und Aufsicht wird gleichfalls beachtet.

Zu Art. 17f bis 17k erlauben wir uns folgenden Hinweis: Für die Durchführungsstellen ist eine Abschätzung der Kostenfolgen nicht möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die jährlichen Betriebskosten für alle Beteiligten (ZAS, BSV und Durchführungsstellen) in der Grössenordnung von 2.5 Millionen Franken bewegen werden, wie dies in den verschiedenen Gremien verlautet wurde. Damit würden die einzelnen Durchführungsstellen umgehen können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Staatskanzlei (OWSTK.3661)
- Sicherheits- und Justizdepartement (per E-Mail)
- Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden, Herr Cajus Läubli (per E-Mail)